

# *Tischtennis - Kreisverband Wesermarsch e. V.*

## *Satzung*

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Der Verein führt den Namen „Tischtennis-Kreisverband Wesermarsch e. V.“. Der Tischtennis-Kreisverband Wesermarsch e. V. - im folgenden KV genannt - ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung aller den Tischtennisport betreibenden Vereine im Bereich des Kreissportbundes Wesermarsch (KSB).

Der KV ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

Der KV ist Gliederung des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e. V. (TTVN) und des Tischtennis Bezirksverbandes Weser-Ems.

Der KV ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Brake eingetragen.

Der KV ist dem KSB unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband angeschlossen.

Der KV regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tischtennis Bundes e. V. (DTTB), des Norddeutschen Tischtennis-Verbandes (NTTV), des TTVN und des Tischtennis-Bezirksverbandes Weser-Ems e. V. seine Angelegenheiten selbsttätig.

Der KV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der KV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des KV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KV.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der KV hat seinen Sitz in Jaderberg.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des KV ist die Pflege und Förderung des Tischtennisports in seinem Bereich.

Beim KV obliegt die Vertretung des Tischtennisports in seinem Bereich.

Der KV hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung des Spielbetriebes im KV
- b) Überwachung des Spielverkehrs seiner angeschlossenen Vereine und Spieler(innen) mit Organisationen, Vereinen und Spieler(innen) anderer Landesverbände sowie des Auslandes im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB und des TTVN.
- c) Durchführung der Kreismeisterschaften und anderer offizieller Wettkämpfe.
- d) Genehmigung von Turnieren auf KV-Ebene.
- e) Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB und der Ausführungsbestimmungen des TTVN im Bereich des KV.
- f) Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des KV.

## **§ 3 Selbständigkeit der Mitglieder**

Die Selbständigkeit der Mitglieder des KV wird weder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung noch nach Außen durch die Mitgliedschaft im KV berührt.

Der KV haftet nicht für seine Mitglieder.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereine, die den Tischtennisport betreiben, Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. sind und sich über den KV zur Teilnahme am Spielbetrieb des TTVN melden, sind auch automatisch Mitglied des KV.

Zur Bestreitung der Kosten hat jedes Mitglied (angeschlossener Verein) Beiträge an den Kreisverband zu leisten. Die Höhe bestimmt alljährlich die Mitgliederversammlung (Kreistag). Bei Beitragsrückständen ergeht eine schriftliche Mahnung.

Bei Zahlungsunwilligkeit erfolgt der Ausschluß aus dem Kreisverband.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den TTVN jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres,
- b) durch Austritt oder Ausschluß aus dem Landessportbund,
- c) durch Ausschluß aus dem TTVN laut Rechtsordnung.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des KV sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Verbands-, Bezirks- oder Kreistage (Mitgliedsversammlungen) teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen;
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den KV zu verlangen;
- c) die Beratung des KV in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen (sportliche Wettbewerbe) nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

Die Mitglieder des KV sind verpflichtet:

- a) die Satzungen und Ordnungen des TTVN sowie die auf den Verbandstagen, den Bezirkstagen und den Kreistagen gefaßten Beschlüsse zu befolgen;
- b) die Interessen des KV zu vertreten;
- c) die durch Verbands-, Bezirks- und Kreistage festgelegten Abgaben rechtzeitig zu entrichten;
- d) die vom KV geforderten Auskünfte über Mitgliederstand, Einrichtungen, Satzungsänderungen usw. zu erteilen und einen Wechsel in der Besetzung ihrer Organe sofort zu melden;
- e) ein Exemplar des amtlichen Organs des DTTB und TTVN zu beziehen;
- f) getroffene Entscheidungen der in der Rechtsordnung festgelegten Instanzen zu vollziehen.

## § 7 Organe des KV

Die Organe des KV sind:

- a) der Kreistag;
- b) der Vorstand;
- c) die ständigen Ausschüsse - der Vorstand legt fest, welche Ausschüsse gebildet werden -;
- d) das Sportgericht.

## § 8 Der Kreistag

Der Kreistag findet jährlich statt. Einladungen hierzu müssen 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Einladung sind die Berichte der Vorstandsmitglieder beizufügen. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellen der Anwesenheit und der vertretenen Stimmen,
- b) Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages,
- c) Jahresberichte des Vorstandes,
- d) Bericht des Kassenwart,
- e) Bericht der Kassenprüfer(innen),
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Neuwahlen des Vorstandes (alle zwei Jahre),
- h) Haushaltsplan/Rahmenplan,
- i) Anträge,
- j) Verschiedenes.

Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des KV. Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreistage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlußfähig.

Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine bzw. Abteilungen und der Kreisvorstand. Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Verein bzw. Abteilung hat eine Grundstimme und für jede an den Punktspielen beteiligte Mannschaft der letzten Saison eine weitere Stimme. Jeder Delegierte eines Vereins kann jedoch höchstens vier Stimmen erhalten. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder können Vereinsstimmen übernehmen. Die Stimmen der Vorstands- und Ehrenmitglieder sind nicht übertragbar. Delegierte von Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KV nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.

Den Vorsitz auf dem Kreistag führt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Kreistages sind zu protokollieren und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer zu unterschreiben.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor dem Kreistag schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht sein.

Außerordentliche Kreistage sind vom Vorstand nach den für den ordentlichen Kreistag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragt.

Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der auf dem Kreistag vertretenen Stimmen. Aufgrund von Dringlichkeitsanträgen dürfen keine Satzungsänderungen beschlossen werden.

Folgende Aufgaben sind allein dem Kreistag vorbehalten:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Wahl der Mitglieder des Sportgerichts und von zwei Kassenprüfern die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen;
- d) Genehmigung der vom/von dem/der Schatzmeister/in vorzulegenden Kassenberichts;
- e) Grundsätze und Höhe der Kreisabgaben;
- f) Auflösung des KV

## **§ 9 Der Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schatzmeister/in
- d) der/die Schriftführer
- e) der/die Sportwart/in
- f) der/die Jugendwart/in
- g) der/die Lehrwart/in
- h) der/die Schulsportwart/in
- i) der/die Breitensportwart/in
- j) der/die Pressewart/in
- k) der/die Schiedsrichterobmann
- l) sowie die Ehrenvorsitzenden, diese jedoch nur mit beratender Stimme

#### Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/die Schatzmeister/in
- d) ein weiteres Vorstandsmitglied, das vom Vorstand benannt wird

Der Vorstand muß aus mindestens acht Personen bestehen.

Dem/der Schatzmeister/in darf kein weiteres Amt übertragen werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des KV nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreistag gefaßten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Kreisorgane. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand einer Geschäftsstelle bedienen. Er erstattet auf dem Kreistag den Jahresbericht und legt die Haushaltspläne vor.

Zur Bearbeitung spezieller Fragen kann der Vorstand nichtständige Ausschüsse bestellen.

Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden vom Kreistag auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Amtszeit endet mit den Wahlen auf dem nächsten ordentlichen Kreistag oder mit der Abwahl auf einem außerordentlichen Kreistag.

Erfolgt keine Wahl der neuen Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, so bleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch bis zur Wahl im Amt.

#### Vertretungsberechtigung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den KV.

#### Aufgabenverteilung

Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz auf dem Kreistag und im Vorstand. Er/sie beruft diese Versammlungen ein und stellt ihre Tagesordnung auf.

Im Verhinderungsfall nehmen der/die stellvertretenden Vorsitzenden diese Aufgabe wahr.

Der/die Sportwart/in ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Spielbetriebes.

Die Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter.

#### Delegation von Aufgaben

Die laufenden Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen, können von der/dem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung delegiert werden.

#### Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden mindestens viermal jährlich zusammengerufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt

Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen führen die zuständigen Vorstandsmitglieder. Die Berufung weiterer Mitglieder und die Aufgaben der Ausschüsse regeln sich nach den betreffenden Ordnungen.

#### Ehrenmitgliedschaft

Der KV kann natürlich Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Tischtennisports zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

### **§ 10 Die Kassenprüfer/innen**

Die Kasse des KV ist mindestens einmal jährlich nach Abschluß des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) zu prüfen. Das Ergebnis ist auf dem Kreistag zu berichten.

### **§ 11 Rechtliche Entscheidungen**

Rechtliche Entscheidungen werden durch die in der Rechtsordnung festgelegten Instanzen des TTVN getroffen. Das Rechtsorgan des KV ist das Sportgericht. Es setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Beisitzer/in und zwei Ersatzbeisitzer/innen. Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des Sportgerichts getroffen, unter denen entweder der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muß.

### **§ 12 Finanzierung**

Der KV wird wesentlich finanziert:

- a) durch Grundbeiträge der Mitgliedsvereine
- b) durch Nenn gelder
- c) durch sonstige Abgaben der Vereine
- d) durch sonstige Einnahmen
- e) durch Zuschüsse der Sportbünde
- f) durch den TTVN und den Tischtennis Bezirksverband.

Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten muß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Einnahmen und Ausgaben des KV werden nach dem Haushaltsplan verwaltet und sind nach ihrer Zeitfolge festzuhalten. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

### **§ 13 Beschlüßfassung**

Zur wirksamen Beschlüßfassung aller Organe des KV genügt bis auf § 14 und 15 dieser Satzung die einfache Stimmenmehrheit der erschienen Delegierten/Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### Bekanntgabe von Beschlüssen

Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des KV im amtlichen Organ des TTVN und/oder im Mitteilungsblatt des KV veröffentlicht, so gelten sie damit allen Mitgliedern als bekanntgegeben.

**§ 14**  
**Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung des Kreistages bekanntgegeben werden. Sie bedürfen einer 2/3 - Mehrheit aller vertretenen Stimmen.

**§ 15**  
**Auflösung**

Die Auflösung des KV kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreistag erfolgen. Zur Auflösung bedarf es einer 4/5 - Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei der Versammlung müssen mindestens sieben Personen anwesend sein. Bei Auflösung des KV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KV an den Tischtennis-Bezirksverband Weser-Ems e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde errichtet am 12. Mai 1997.